

An das
Landesamt für Verbraucherschutz
GB 3 - Lebensmittelüberwachung
Konrad-Zuse-Straße 11

66115 Saarbrücken

eMail: Poststelle-LUV@lav.saarland.de

Anzeige nach § 2 a der Bedarfsgegenständeverordnung sowie Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen)

1. Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
2. Art der Veränderung	Die Änderung gilt für <input type="checkbox"/> den Gesamtbetrieb <input type="checkbox"/> einen Betriebsteil / eine Betriebsstätte		
<input type="checkbox"/> Betriebseröffnung	<input type="checkbox"/> Verlegung des Betriebsstandortes	<input type="checkbox"/> Wechsel der Unternehmensbezeichnung	
<input type="checkbox"/> Betriebsschließung	<input type="checkbox"/> Änderung der Betriebsart/Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Verlegung des Unternehmensstandortes	
<input type="checkbox"/> Ruhen der Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Änderung des Produktsortiments	<input type="checkbox"/> Wechsel des Unternehmers	
Die Änderung gilt ab dem (Datum):			
3. Bezeichnung und Adresse des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmens (auch Stempel)			
Name:			
PLZ/Ort:			
Straße:		Rechtsform des Unternehmens:	
4. Bezeichnung und die Anschrift des jeweiligen Betriebes			
Name:			
PLZ/Ort:			
Straße/Hausnr.:			
5. aktuelle Kontaktdaten des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmers			
Name, Vorname:			
PLZ/Ort, Straße/Hausnr.:			
Tel./Fax/Mobil:			
E-Mail:			
6. Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten			
Homepage:			

7. die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

- Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände
- Klebstoffe
- Keramik
- Kork
- Gummi
- Glas
- Ionenaustauscherharze
- Metalle und Legierungen
- Papier und Karton
- Kunststoffe
- Druckfarben
- Regenerierte Cellulose
- Silikone
- Textilien
- Lacke und Beschichtungen
- Wachse
- Holz

8. Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift Unternehmer

Hinweise:

1. Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit gemäß Absatz 2 der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sofern der jeweilige Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/382 geändert worden ist, von der zuständigen Behörde registriert worden ist.
3. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger.

Der Unternehmer hat Änderungen der Angaben nach Absatz 2 der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen, wenn die Änderung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.